

Unterrichtsvertrag für die Bläserchorleiterausbildung (D) bei freiberuflichen Bläserlehrern

zwischen

.....
Bläserlehrer/in

und

.....
Blälerschüler/in
vertreten durch den/die Erziehungsberechtigten
.....

1. Ziel dieses Vertrages ist das Erreichen der Teilbereichsqualifikation Bläserchorleiter (D).

Die Ausbildung soll nach Ablauf eines Jahres beendet sein. In besonderen, begründeten Fällen ist eine einjährige Verlängerung der bezuschussten Ausbildung möglich. Ein Antrag mit Begründung hierfür ist bis zum 15. Juli des auslaufenden Schuljahres an das Referat Kirchenmusik zu stellen.

2. Der Unterricht beginnt am nach einer bestandenen Aufnahmeprüfung beim Referat Kirchenmusik. Der Vertrag endet unbeschadet einer vorhergehenden Kündigung nach einem Jahr bzw. nach dem Erreichen der Qualifikation Bläserchorleiter (D).

3. In der Regel sind wöchentlich eine halbe Unterrichtseinheit (22,5 Min.) Einzelunterricht vorgesehen.

Der Unterricht entfällt in den Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen entsprechend den amtlichen Regelungen.

4. Die Vergütung für eine halbe Unterrichtseinheit gem. Ziff. 3 beträgt Dieser Betrag ist von der/vom Schüler/in innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

Über den Abschluss einer Zuschussvereinbarung ist es möglich, Fördermittel der zuständigen Kirchenstiftung und der Diözese Passau zu erhalten.

5. Bei Erkrankung des Musiklehrers, die insgesamt drei Wochen eines Unterrichtsjahres überschreitet, entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von drei Wochen bis zum Ende der Erkrankung. Dauert die Erkrankung länger als 12 Wochen, ist eine fristlose Kündigung des Unterrichtsvertrages möglich.

Bei Erkrankung des Schülers, die länger als vier Wochen dauert, entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von vier Wochen bis zum Ende der Erkrankung. Dauert die Erkrankung länger als 12 Wochen, ist eine fristlose Kündigung des Unterrichtsvertrages möglich.

Für vom Schüler aus anderen Gründen abgesagte oder versäumte Unterrichtsstunden ist der Musiklehrer nicht nachleistungspflichtig; die anteilige Vergütung hierfür kann nicht vom Honorar abgezogen werden.

Aus anderen Gründen vom Musiklehrer abgesagte Unterrichtsstunden werden nachgeholt, ersatzweise wird das anteilige Honorar zurückerstattet, soweit die in Ziff. 3 vorgeschriebene Mindeststundenzahl unterschritten wird.

6. Dieser Vertrag kann nur zum 31. August eines Jahres mit einer Frist von sechs Wochen zu diesem Termin gekündigt werden.

Während der Probezeit ist eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist jederzeit möglich.

Eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist ist darüber hinaus nur bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, insbesondere nachhaltigen Verstößen gegen diese Vereinbarung, möglich.

.....

Ort, Datum

.....

Lehrer/in

.....

Erziehungsberechtigte/r